

Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 19.10.2017/ 14.11.2017/ 29.11.2017

Beratung:	X	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am:	06.11.2017
	X	Ausschuss für Bildung und Soziales	Sitzung am:	14.11.2017
	X	Hauptausschuss	Sitzung am:	28.11.2017
Beschluss:	X	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: Beschluss-Nr.:	12.12.2017 S 19/336/17

Betreff: Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 12 Absatz 1 KitaG Bbg zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 12 Absatz 1 KitaG Bbg zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und der Stadt Wildau.

Begründung:

Mit dem am 18.10.2017 durch den Kreistag beschlossenen neuen öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Rechtsbeziehungen zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald als Leistungsverpflichteten (Träger der öffentlichen Jugendhilfe) und der Stadt Wildau als Leistungserbringer gemäß § 12 Absatz 1 KitaG Bbg ab 01.01.2018 neu geregelt. Dieser Vertrag findet für alle Kommunen des Landkreises Dahme-Spreewald Anwendung.

Nach § 12 Absatz 1 KitaG Bbg hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 des Gesetzes zu gewährleisten. Kreisangehörige Gemeinden und Ämter können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen; die örtliche Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist die Kostenerstattung zu regeln.

Die Aufgaben der Leistungserbringer (Kommunen) sind im § 1 eindeutiger als bisher geregelt. Der wesentliche Unterschied zu dem bisher bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ist, dass der Kostenbeitrag sowie das Essengeld der Eltern auf der Grundlage einer Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises (§ 1 Absatz 10 des Vertrages) ab dem 01.10.2017 erhoben wird.

Diese neu aufgenommene Regelung folgt der gesetzlichen Forderung aus § 18 Absatz 2 KitaG. Dort heißt es, die Elternbeiträge und das Essengeld für Kinder in Tagespflegestellen sind vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Dahme-Spreewald) festzusetzen und zu erheben.

Aufgrund dieser neuen Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises besteht die Notwendigkeit, die bestehende Versorgungssatzung der Stadt Wildau und auch die Kita-

Satzung erneut zu ändern, weil in beiden Satzungen die Kindertagespflegestellen Bestandteil sind.

Die Regelungen zur Kostenerstattung des Landkreises an die Stadt Wildau stehen unter § 2 des Vertrages.

Die Verwaltungsleistung, d.h. die Aufgaben aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach §1 Absätze 8-10, u.a. die Erhebung der Elternbeiträge und des Zuschusses zur Mittagsversorgung werden weiterhin durch die Mitarbeiter der Stadt Wildau erbracht. Dafür erhalten die Städte und Gemeinden keine Erstattung der Verwaltungskosten.

Die Satzung gilt für alle Kindertagespflegestellen im Landkreis. D.h., dass die Beitragsstaffelung und auch die Höchstbeträge i.d.R. nicht mehr identisch sind, mit den Satzungen in den Kommunen. Dies trifft auch auf die Regelungen der Kita-Satzung der Stadt Wildau zu. Der Höchstbetrag für die Betreuung eines Kindes in einer Tagespflegestelle (unter 3 Jahren) wird nach der Satzung des Landkrieses bei einem Höchsteinkommen von 6.200 € pro Monat erhoben und beträgt bei einer täglichen Betreuungszeit von 10 Stunden 321 €. Nach der Kita-Satzung der Stadt Wildau beträgt der Höchstbetrag bei einem monatlichen Einkommen von 4.750 € bei 10 Stunden Betreuung 324,30 €. Das Essengeld ist in der Satzung des Landkreises als monatliche Pauschale i.H. von 30,50 € festgesetzt.

Der Kreistag hat die Kindertagespflegebeitragssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald durch Beschluss vom 20.10.2017 rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft gesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)⁰..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

